

stracks zuwiderlaufen, dass ein Nebeneinanderbestehen beider Satzungen nicht denkbar ist. Da aber Eurichs c. 319 sicher überliefert ist, so kann die Antiqua V, 2, 4 nicht Eurichs Gesetzbuche angehört haben. Sie muss jüngeren Ursprungs sein und kann nur als ein Product von Leovigilds Revision angesehen werden.

Dafür zeugt nun auch die veränderte Form, in welcher Eurichs c. 319 als Antiqua in der Reccessvindiana V, 2, 5 überliefert ist. Diese Antiqua zeigt dem Codex Euricianus gegenüber Zuthaten, welche den unverkennbaren Zweck haben, den Text mit dem neuen Gesetze V, 2, 4 in Einklang zu bringen. In dem ersten Satze ist vor 'relinquendi' eingeschoben: 'si filios non habuerit'. Dadurch wird die volle Verfügungsfreiheit, welche Eurich gewährt hatte, eingeschränkt auf den Fall der unbeerbten Ehe; und die neue Bestimmung Leovigilds V, 2, 4 für den Fall der beerbten Ehe konnte daneben bestehen. In derselben Richtung liegt auch die Bedeutung des weiteren Zusatzes, der hinter 'potestatem' eingefügt ist: 'Ceterum si filios non relinquens intestata discesserit, aut ad maritum eius, si superstis extiterit, aut ad heredes mariti, qui donationem conscripsit, eadem donatio pertinebit'. Eurich hatte nicht bestimmt, was mit dem Schenkungsgut geschehen sollte, wenn die Frau von ihrem Verfügungsrechte keinen Gebrauch machte. Leovigild holt das nach. Da nun aber der Fall, dass die Frau Kinder hinterliess, nach der vorhergehenden Antiqua nicht mehr in Frage kommen konnte, musste sich die Ergänzung auf den Fall, dass sie kinderlos verstarb, beschränken. Der Satz ist nebenbei eine möglichst wörtliche Wiederholung eines Satzes aus Leovigilds vorhergehender Antiqua.

Was Leovigild für die Schenkungen des Mannes an die Frau 'extra dotem' einführte, sollte, wie ein bisher wenig beachteter Schlusssatz von V, 2, 4 angiebt, auch für die Schenkungen der Frau an den Mann gelten: also freie Verfügung über ein Fünftel, während vier Fünftel den Kindern aus dieser Ehe verfangen sind.

Es stellt sich demnach die Entwicklung des Warte-rechts bei den Westgothen seit Eurich so dar. Eurich erkannte ein Warterecht an keinem Theile des Vermögens an. Sogar die Schenkungen des Mannes an die Frau überliess er bei unbeerbter wie beerbter Ehe in c. 319 der freien Verfügung der Wittwe und den allgemeinen Regeln des Intestaterbrechtes; und doch lag für dieses Schenkungsgut, welches vom Manne herrührte, ein Verfangenschafts-